**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Umbau Wehr Sparmannmühle in Grumbach an der Wilden Sau, Instandsetzung Hochwasser-Entlastungsanlage, Ufersicherung an der Anliegerstraße „Am Wehr“ (nWAP/HWRMP-Maßnahme-Nr. G1)“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1418/5**

**Vom 7. November 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Stadt Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24. Juni 2022 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Umbau Wehr Sparmannmühle in Grumbach an der Wilden Sau, Instandsetzung Hochwasser-Entlastungsanlage, Ufersicherung an der Anliegerstraße „Am Wehr“ (nWAP/HWRMP-Maßnahme-Nr. G1)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 7. November 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die geringe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* das Nichtvorhandensein von Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen,
* keine Betroffenheit von FFH-Gebieten, SPA-Gebieten und Naturdenkmälern in der Nähe des Vorhabens,
* keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete und archäologische Flächendenkmäler,
* mit dem Wehrumbau zur Sohlengleite wird die ökologische Durchgängigkeit der Wilden Sau im betroffenen Gewässerabschnitt wiederhergestellt,
* im Bereich der Anliegerstraße werden die Habitatbedingungen für die aquatischen Lebewesen verbessert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 7. November 2022

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter